

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**MWST-INFO 2022/03**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

ERHÖHUNG DER UMSATZGRENZE FÜR NICHT-GEWINNSTREBIGE INSTITUTIONEN AB 1. JANUAR 2023	SEITE 1
VERABREICHUNG VON IMPFUNGEN DURCH APOTHEKER*INNEN	SEITE 2
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 2
MWST-GRUPPE – UNTERSCHÄTZTES POTENZIAL?	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4

ERHÖHUNG DER UMSATZGRENZE FÜR NICHT-GEWINNSTREBIGE INSTITUTIONEN AB 1. JANUAR 2023

Die Umsatzgrenze für die obligatorische Mehrwertsteuerpflicht bei nicht-gewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Sport und Kulturvereinen und gemeinnützigen Institutionen wird auf CHF 250'000 angehoben. Nachdem die Referendumsfrist am 7. April 2022 unbenutzt verstrichen ist, setzt der Bundesrat die Erhöhung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Erhöhung der Umsatzgrenze für nicht-gewinnstrebigem, ehrenamtlich geführte Sport und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen geht auf eine parlamentarische Initiative von Nationalrat Olivier Feller aus dem Jahre 2017 zurück. Die Erfahrung habe gezeigt, dass zahlreiche Sport- und Kulturvereine die Umsatzgrenze von aktuell CHF 150'000 überschritten. Dies, obwohl sie von Freiwilligen geleitet würden, schrieb Feller in der Begründung seiner Initiative. Dazu komme, dass viele Vereine kostenintensive Ausbildungen anbieten. Diese hätten einen direkten Nutzen für die Gesellschaft. Der Bundesrat stellte sich anfänglich prinzipiell gegen eine Erhöhung der Umsatzgrenze und somit gegen die steuerliche Entlastung von Sport- und Kulturvereinen, weil die Vorlage seiner Ansicht nach zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen, namentlich in den Bereichen Gastgewerbe und Werbung, führen würde. Schliesslich konnte er sich aber mit dem Kompromissvorschlag des

Ständerats einverstanden erklären, die Umsatzgrenze von heute CHF 150'000 auf CHF 250'000 zu erhöhen.

Gemäss einer groben Schätzung können sich rund 180 Vereine und gemeinnützige Institutionen aus dem Mehrwertsteuerregister löschen lassen, weil sie die neue Umsatzgrenze nicht erreichen.

Die neue Umsatzgrenze gilt ab dem 1. Januar 2023. Massgebend für die Beurteilung, ob eine Befreiung von der Steuerpflicht ab 1. Januar 2023 gegeben ist, ist der Umsatz 2022 (ohne die von der Steuer ausgenommenen Umsätze). Weil die Abmeldung bis spätestens Ende Februar 2023 bei der ESTV eintreffen muss, empfiehlt es sich, die Prüfung der Umsatzgrenze nach Jahresende nicht auf die lange Bank zu schieben. Die Abmeldung erfolgt elektronisch mit dem folgenden Online-Formular:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-an-abmeldung/mwst-loeschung/unterschreitung-umsatzgrenze.html>



Wird die Abmeldung nicht fristgerecht vorgenommen, besteht die Steuerpflicht weiter, dies im Sinne einer freiwilligen Steuerpflicht. Eine Abmeldung ist danach erst wieder auf den 31. Dezember 2023 möglich.

Die seit Jahren ungleiche mehrwertsteuerliche Behandlung von Personen, welche Impfungen an Menschen verabreichen, wurde nun aufgehoben. Seit dem Jahr 2022 ist auch die Verabreichung von Impfungen durch Apotheker und Apothekerinnen von der Steuer ausgenommen.

Grundsatz

Bei der Verabreichung einer Impfung handelt es sich um eine Dienstleistung, welche am Sitz der leistungserbringenden Person (Art. 8 Abs. 2 Bst. a MWSTG) als erbracht gilt.

Grundsätzlich gelten Leistungen im Bereich der Humanmedizin als von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 3 MWSTG). Damit eine solche von der Steuer ausgenommene Leistung vorliegt, muss die leistungserbringende Person über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen bzw. als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen gelten (Art. 35 MWSTV).

Verfügt die leistungserbringende Person nicht über die benötigte Berufsausübungsbewilligung und ist sie nicht namentlich in Art. 35 MWSTV erwähnt, so ist die Verabreichung einer Impfung am Menschen im Inland zum Normalsatz von 7.7% zu versteuern.

Praxis bis Ende des Jahres 2021

Bis Ende Januar 2021 galt, dass wenn eine Impfung von einem Arzt vorgenommen wurde, diese Leistung als von der Steuer ausgenommen galt. Wurde sie jedoch von einem Apotheker getätigt, so unterlag sie der Steuer zum Normalsatz, da der Apotheker nicht als heilbehandelnde Person galt.

Im Zuge der COVID-19-Massnahmen wurde Art. 35 MWSTV stetig erweitert. Unter anderem wurde definiert, dass Apotheker und Apothekerinnen für die Durchführung von Covid-19-Impfungen ebenfalls als

heilbehandelnde Personen angesehen werden. Dadurch galt die Durchführung von Covid-19-Impfungen auch beim Apotheker/bei der Apothekerin als von der Steuer ausgenommen.

Die Impfung durch den Apotheker/die Apothekerin zur Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen wie beispielsweise die Grippeimpfung unterlag jedoch weiterhin der Steuer zum Normalsatz von aktuell 7.7% (MWST-Branchen-Info 21 Ziffer 15.1).

Praxis ab dem Jahr 2022

Die Aufzählung der Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen in Art. 35 MWSTV ist nicht abschliessend. Die ESTV präzisiert deshalb in der MWST-Branchen-Info 21, dass *«Ebenfalls als Angehörige eines Heil- und Pflegeberufs gelten Psychologen und Psychologinnen mit einem eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel, Apotheker und Apothekerinnen, Optometristen und Optometristinnen sowie die ihnen gleichgestellten eidgenössisch diplomierten Augenoptiker und Augenoptikerinnen.»*

Durch diesen neuen Passus in Ziff. 1.4 der MWST-Branchen-Info 21 werden die Apotheker und Apothekerinnen den heilbehandelnden Personen gleichgestellt und es ist irrelevant, ob Personen die Impfung in der Apotheke, im Spital oder der Arztpraxis verabreicht erhalten.



HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Die im MWST-Register eingetragene Quality AG mit Sitz in Winterthur hat von einem deutschen Unternehmen (nicht im schweizerischen MWST-Register eingetragen) eine Dienstleistung bezogen, die der Bezugsteuer zum Normalsatz unterliegt.

Das deutsche Unternehmen stellt umgerechnet CHF 5'950 (inkl. 19% deutsche Umsatzsteuer) in Rechnung.

Frage:

Wie hoch ist die von der Quality AG abzuliefernde Bezugsteuer?

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

MWST-GRUPPE – UNTERSCHÄTZTES POTENZIAL?

Gruppeninnerumsätze unterliegen nicht der Steuer, Vorsteuerabzüge werden gemäss dem Verwendungszweck nach Aussen berechnet. Schon allein diese Tatsachen sprechen dafür, dass unter einheitlicher Leitung stehende Unternehmen die Gruppenbesteuerung mindestens in Erwägung ziehen sollten.

Die MWST-Gruppe

Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche unter einer einheitlichen Leitung stehen, können sich zu einer MWST-Gruppe zusammenschliessen. Dafür müssen alle beteiligten Unternehmen die Steuer nach der effektiven Methode abrechnen. Die innerhalb der Gruppe verrechneten Leistungen (sogenannte Gruppeninnerumsätze) unterliegen nicht der MWST. Die Gruppeninnerumsätze (Aufwand und Ertrag) sind in den Geschäftsbüchern separat darzustellen. Eine Erfassung auf separaten Konten oder mit einem separaten Steuercode ist empfehlenswert. Gruppeninnerumsätze müssen in der MWST-Abrechnung nicht deklariert werden (MWST-Info 03 Ziffer 8.3)¹. Bei der Berechnung des Vorsteuerabzugsrechts wird auf die an externe Empfänger erbrachten Leistungen abgestützt.

Der Zusammenschluss zu einer MWST-Gruppe kann ab dem Zeitpunkt der einheitlichen Leitung oder auf den Beginn der dem Antrag nachfolgenden Steuerperiode erfolgen, d.h. aktuell auf den 1. Januar 2023.

Vorteil einer MWST-Gruppe

Schliessen sich Unternehmen zu einer MWST-Gruppe zusammen, bedeutet dies, dass die zukünftigen untereinander in Rechnung gestellten Leistungen nicht der Steuer unterliegen. Sobald sich unter diesen Leistungen von der Steuer ausgenommene Leistungen befinden, kann sich der Zusammenschluss zu einer MWST-Gruppe lohnen, da die angefallenen Vorsteuern nach dem Verwendungszweck aufgrund der Umsätze gegenüber Dritten geltend gemacht werden können. Dieses Problem allein liess sich natürlich auch - ohne Wettbewerbsnachteil - mit der Option lösen.

Die Gruppe macht vor allem auch dort Sinn, wo von der Steuer ausgenommene Umsätze an nicht steuerpflichtige Dritte erbracht werden (eine Option wäre hier ein Wettbewerbsnachteil) und die Besteuerung der Leistungen zwischen den Gruppenmitgliedern ohne Gruppenbesteuerung zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führen würde.

Nachteil einer MWST-Gruppe

Der Administrationsaufwand ist ein wenig grösser (es muss pro Unternehmung eine MWST-Abrechnung erstellt werden, welche dann konsolidiert eingereicht werden). Die Gruppenmitglieder haften zudem solidarisch für die Steuerschulden der MWST-Gruppe während der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

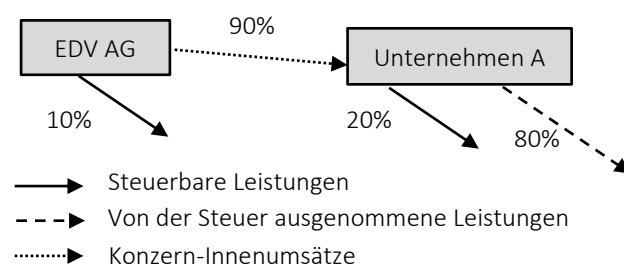
Berechnungsbeispiel

Zur Veranschaulichung der Steuerschuld einer MWST-Gruppe dient das nachfolgende einfache Zahlenbeispiel, bei welchem der Vorsteueranspruch anhand der Umsatzquote berechnet wird (die erbrachten Leistungen verstehen sich ohne MWST).

Das Unternehmen A hat seinen EDV-Bereich in die von ihr beherrschte, selbständige EDV AG ausgelagert. Diese erbringt folgende Leistungen:

Leistungen an Dritte	TCHF	1'000	10%
Leistung an das Unternehmen A	TCHF	9'000	90%
Angefallene Vorsteuer	TCHF	100	

Das Unternehmen A besitzt eine Vorsteuerabzugsquote von 20%.



Ohne MWST-Gruppe

Sämtliche Leistungen (Innen- und Aussenumsätze) der EDV AG sind steuerbar. Die Umsatzsteuer auf den Gruppeninnerumsätzen beträgt TCHF 693 (7,7% von TCHF 9'000), die Umsatzsteuer auf den Aussenumsätzen beträgt TCHF 77 (7,7% von TCHF 1'000). Die angefallene Vorsteuer von TCHF 100 darf vollumfänglich geltend gemacht werden.

Die Unternehmung A muss die von der EDV AG in Rechnung gestellte Steuer von TCHF 693 bezahlen, kann jedoch – da sie lediglich 20% Vorsteuerabzugsrecht besitzt – nur TCHF 138.60 (20%) als Vorsteuer in Abzug bringen. Aus Sicht der beiden Gesellschaften sind folglich TCHF 554.40 (TCHF 693 - TCHF 138.60) «verloren».

Mit MWST-Gruppe

Die Versteuerung der Gruppeninnerumsätze entfällt. Die EDV AG muss auf ihren Leistungen an die Unternehmung A keine Umsatzsteuer von TCHF 693 verlangen, welche die Unternehmung A somit auch nicht bezahlen muss. Da die Leistungen der EDV AG an die Unternehmung A zu 20% für zum Vorsteuerabzug berechnete Leistungen verwendet werden, erhält die EDV AG ein Vorsteuerabzugsrecht von 20% auf ihren 90% Innenumsätze. Dies ergibt 18% (90% x 20%). Zusammen mit den 10% Vorsteuerabzugsberechtigung, welche die EDV AG durch Leistungen an Dritte erhält, sind dies nun noch 28%. 28% der angefallenen Vorsteuer von TCHF 100 ergeben ein Vorsteuerabzug bei der EDV AG von TCHF 28.

¹ Eine Deklaration der Gruppeninnerumsätze ist sehr wohl erlaubt, jedoch aufgrund der Unternehmensabgabe der Radio- und TV-Gebühren nicht sinnvoll

Die EDV AG hat somit TCHF 72 weniger Vorsteuerabzugsrecht als ohne Gruppe.

Durch den Zusammenschluss zu einer Gruppe können die beiden Gesellschaften gesamthaft TCHF 482.40 sparen (TCHF 554.40 - TCHF 72), was aus Sicht der MWST-Gruppe zu einem deutlich besseren Ergebnis führt.

Bereits dieses einfache Beispiel mit kleinen Umsätzen zeigt ein Steuervorteil von rund TCHF 480 und es ist ersichtlich, dass hier grosses Potential vorhanden ist.

Fazit

Eine MWST-Gruppe kann in vielen Fällen vorteilhaft sein und die steuerlichen Ersparnisse werden oft unterschätzt. Trotzdem sind MWST-Gruppen in der Praxis selten. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die

Gruppenbesteuerung und deren korrekte Umsetzung in der Praxis zu wenig bekannt sind. Unser einfaches Beispiel zeigt bereits, dass die Bildung einer MWST-Gruppe oft zu empfehlen ist.

Die nächste Möglichkeit einer Unterstellung ist per 1.1.2023.

Damit die Gruppenbesteuerung bewilligt werden kann, ist vorab ein Antrag einzureichen. Gerne unterstützen wir Sie dabei. Beziehen Sie zu diesem Thema unser weiterführendes Merkblatt unter:

[Gruppenbesteuerung - Eine Übersicht.pdf](#)
(graffenried-treuhand.ch)



SEMINAR- UND KURSANGEBOTE - MEHRWERTSTEUER

Auch in diesem Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**
Donnerstag, **2. Juni 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

GRUPPENBESTEUERUNG (120 Minuten) **Live-Webinar**
Donnerstag, **31. August 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten einen Überblick, wer sich zu einer MWST-Gruppe zusammenschliessen kann, wann sich eine MWST-Gruppe lohnt und wie Sie vorgehen können für die Berechnung des Vorsteuerabzugsrechts.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

MWST-GRUNKURS 2022 (in 5 Halbtages-Modulen)
ab 27. April 2022 (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2022 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2022 (Halbtagesseminar) **Präsenz- oder ONLINE-Seminar**

Mittwoch, **30. November 2022** (Vormittag) in **Bern**
Montag, **12. Dezember 2022** (Vormittag) **ONLINE**
Donnerstag, **15. Dezember 2022** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig. Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Die Quality AG muss CHF 5'000 bzw. CHF 385 Steuer deklarieren.

Die CHF 5'950 : 119% x 100% = CHF 5'000 x 7.7% = CHF 385.

Eine gegebenenfalls in Rechnung gestellte ausländische MWST ist nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage (MWST-Info Nr. 14 Bezugsteuer Ziffer 3).



Dem heutigen Zeitgeist entsprechend, sich schnell und kompakt über alle möglichen Themen zu informieren, haben wir für Sie genau das Richtige. **Kompakt-Seminare als Live-Webinar**. Lassen Sie sich innert kürzester Zeit zu spezifischen Themen auf dem Laufenden halten.

Dieses Jahr steht die zweite Jahreshälfte ganz im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer. Reservieren Sie bereits heute die Daten.

PRIVATANTEILE SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Themen Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Geschäftsfahrzeuge, Mitarbeiterrabatte, geldwerte Leistungen und Spesen.

TEIL 1

GESCHÄFTSFahrzeuge / BERUFLICHE MOBILITÄT

(120 Minuten)

Vermittlung der korrekten Vorgehensweise anhand von Praxisfällen, u.a. unter Berücksichtigung

- der Neuregelung per 1.1.2022
- des Aspekts «Luxusfahrzeuge»

Donnerstag, **8. September 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

TEIL 2

SPESEN / GELDWERTE LEISTUNGEN

(120 Minuten)

Vermittlung der korrekten Vorgehensweise anhand von Praxisfällen zu den Themen

- Spesen (einschliesslich Homeoffice)
- Geldwerte Leistungen an im Unternehmen mitarbeitende Gesellschafter

Donnerstag, **15. September 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

TEIL 3

LEISTUNGEN AN MITARBEITENDE

(120 Minuten)

Vermittlung der korrekten Vorgehensweise anhand von Praxisfällen zu den Themen

- Mitarbeiterrabatte
- Vergütung von Aus- und Weiterbildung
- Verbilligte Mahlzeiten

Donnerstag, **22. September 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Nutzen und Kosten der Akquisitionsgesellschaft sowie Vermeidung der bei Unternehmensnachfolgen lauernden steuerlichen Stolpersteine.

SEMINAR 1

DIREKTE STEUERN TEIL 1

(120 Minuten)

- Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, einschliesslich der vorbereitenden Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft – Fallstricke, die es zu vermeiden gilt
- Konkreter Nutzen von Akquisitionsholdinggesellschaften

Dienstag, **8. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

SEMINAR 2

DIREKTE STEUERN TEIL 2

(120 Minuten)

- Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen
- Unternehmensnachfolge durch Mitarbeitende

Dienstag, **22. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

SEMINAR 3

MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING

(120 Minuten)

- Unternehmensnachfolge und die vorbereitenden Umstrukturierungen aus Sicht der MWST
- Due Diligence (sorgfältige Analyse der wirtschaftlichen, finanziellen, steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und rechtlichen Verhältnisse), Window Dressing (bilanzpolitische Massnahmen, mit denen die Bilanz und damit das Bild eines Unternehmens in der Aussenwirkung verbessert werden soll) sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge

Dienstag, **29. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die dreiteiligen Seminare sind jeweils einzeln oder vergünstigt als Paket verfügbar.

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch